Psychotherapeutenkammer
HAMBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten**

GEBÜHRENORDNUNG

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2009 aufgrund § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH) in der Fassung vom 14.12.2005 (HmbbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 08.01.2008 (HmBGVBl. Nr. 3, S. 17 ff) die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

1. Die Kammer erhebt für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der mit ihrer Erbringung verbunden ist.
3. In den Gebühren sind, soweit nichts Näheres bestimmt ist, die der Kammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß überschreiten, sind diese Auslagen gesondert zu ersetzen.

§ 2
Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 3
Fälligkeit

1. Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachname der Gebühr versandt werden.
3. Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4
Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5
Mahnung, Beitreibung

1. Für die Mahnung nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann eine Mahngebühr erhoben werden.

2. Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6
Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen

Für Fortbildungsveranstaltungen, die von der Kammer ausgerichtet und angeboten werden, können von den Teilnehmern Gebühren erhoben werden. Eine Differenzierung der Gebühren nach Maßgabe einer bestehenden Kammermitgliedschaft ist zulässig.

§ 7
Gebühren für besondere Leistungen

Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse eines einzelnen Mitgliedes erbringt, kann soweit diese Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, eine Gebühr in Höhe von 5,- € bis höchsten 500,- € erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung.

§ 8
Auslagen

Die bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehenden Auslagen können von dem Gebührenschuldner erhoben werden. Zu den Auslagen gehören Tagesgelder und Reisekosten der auf Antrag des Gebührenschuldners tätig gewordenen Mitgliedes eines zuständigen Organs oder Ausschusses des Kammer, Postgebühren einschließlich Fernsprechgebühren sowie Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen.

§ 9
Gebühren und Auslagen in berufsgerichtlichen Verfahren
- nicht besetzt -

§ 10
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer Hamburg in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg i.d.F. vom 20.02.2008

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

1.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Urkunden und sonstigen Zertifikaten sowie Zweitschriften davon	25,-	€
1.2	Ausstellung von Fortbildungszertifikaten und -bescheinigungen gem. § 2 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg	0,-	€
1.3	Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und SupervisorInnen nach Maßgabe der Fortbildungsordnung der Psychotherapeuten-kammer Hamburg für folgende Fortbildungsangebote je Veranstaltung/Gruppe:		
	- für den Supervisor/ die Supervisorin	0,-	€
	- je Intervisionsgruppen	0,-	€
	- Teilnehmergebührenfreie Fortbildungsveranstaltung	0,-	€
	- Teilnehmergebührenpflichtige Fortbildungsveranstaltung	0,-	€
	- Kongresse oder Großveranstaltungen	eine reguläre Teilnehmergebühr	
1.4	Erfassung von Fortbildungsbescheinigungen und Nachweisen auf dem Punktekonto des Mitglieds, einmalig pro Kalenderjahr für Mitglieder, die die Kammergeschäftsstelle hiermit beauftragen	50,-	€
1.5	Anerkennung von EU-Diplomen und Zertifikaten je Diplom/Zertifikat	100,-	€
1.6	Erfolglose Rechtsmittel	50,-	€
1.7	Mahngebühr 1. Mahnstufe	10,-	€
	Mahngebühr 2. Mahnstufe	20,-	€
	Kosten des Vollstreckungsverfahrens zusätzlich zu den Gerichtskosten	50,-	€
1.8	Kosten für Rücklastschriften	15,-	€
1.9	Für nicht durch die Gebührenordnung benannte Leistungen werden die Gebühren auf Basis eins Verwaltungsstundensatzes von 80,- € ermittelt.		
1.10	Ausstellung des Heilberufsausweises /Erst- und Ersatzausgabe je Ausweis	50,-	€

2. Gebühren im Zusammenhang für die Erstellung von Stellungnahmen durch die Ethikkommission *)

2.1	a) Monozentrische Studien ohne Drittmittelfinanzierung, bzw. Drittmitteln in Höhe von weniger als 5.000,- €	250,00	€
	b) Sonstige monozentrische Studien	1.500,00	€
	c) Multizentrische Studien/klinische Prüfungen		
	- Bewertung als federführende Kommission	4.000,00	€
	- Mitbewertung und Stellungnahme zu lokalen Prüfstellen	550,00	€
	d) Nachmeldung von Prüfstellen, Protokollnachträge, Zwischenfallmeldungen, soweit eine inhaltliche Prüfung vorgenommen wurde	200,00	€
2.2	Sonstige Studien, die nicht unter Nr. 2.1 fallen	1.500,00	€

***) Auf Antrag kann die Ethikkommission im Einzelfall geringere Gebühren festsetzen.**